

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Dobbertin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08. 2000 (GVOBl. S. 360) und nach Beschlussfassung vom 29. 01. 2001 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.07. 2002 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen.

Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Namen, Wappen, Flaggen und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Dobbertin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel, das Wappen zeigt:

"Durch Wellenschnitt gespalten. Vorn in Blau eine linksgewendete hersehende goldene Eule, auf einer Pflugschar sitzend. Hinten in Gold ein aus dem unteren Schildrand hervorkommender, doppelhelmiger roter Kirchturm mit spitzbogigem offenem Tor und je zwei spitzbogigen betagleuchteten Fenstern und Schallöffnungen sowie einem schwarzen Kreuz auf jeder Helmspitze."

Die Flagge der Gemeinde Dobbertin ist gleichmäßig und quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Gelb und Blau gestreift. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, ein Drittel der Länge und elf Achtzehntel der Höhe des Flaggentuchs einnehmend, das Wappen der Gemeinde. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.

Das Dienstsiegel zeigt in runder Form mittig das Gemeindewappen und der Umschrift: "GEMEINDE DOBBERTIN LANDKREIS PARCHIM".

Die Gemeinde Dobbertin besteht aus den Ortsteilen Dobbertin, Alt Schwinz, Dobbin, Jellen, Kläden, Kleesten, Neu Schwinz, Neuhof und Spendin.

(2) Die Führung des Dienstsiegels und die Verwendung des Wappens ist dem Bürgermeister vorbehalten.

(3) Der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete des Amtes Mildnitz mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

Artikel 2

Der § 2 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister kann einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dobbertin, den 12.08.2002


Bürgermeister

